

C. Andere Angaben und Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt: *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

- dass die in diesem Ansuchen angegebenen Maßnahmen und Dienste in Form von Sachleistungen zugunsten Kleinunternehmen bzw. kleiner oder mittlerer Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind*, **unabhängig von ihrer Mitgliedschaft**, durchgeführt werden;
*(*Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten und mit weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz, oder mit einer Jahresbilanz von weniger als 43 Mio. €)*
 - dass das Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 befindet, das heißt, im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen jener, die noch keine drei Jahre bestehen, mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist, oder im Falle von Kommanditgesellschaften mit Ausnahme jener, die noch keine drei Jahre bestehen, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist oder das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt;
 - gemäß Art. 47 des DPR vom 28.12.2000 Nr. 445, keine Rückforderungsanordnung bezüglich in der Vergangenheit erhaltener und von der EU-Kommission für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärter staatlicher Beihilfen bekommen zu haben oder, falls er eine solche Anordnung erhalten hat, den entsprechenden Betrag rückerstattet oder auf ein Sperrkonto überwiesen zu haben;
 - dass die Mehrwertsteuer
 - zur Gänze absetzbar ist; *(Art. 19 Absatz 1 und Art 19ter des D.P.R. Nr. 633/1972)*
 - nicht absetzbar ist;
*(von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/1972)
(von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/1972)
Forfaitbuchhaltung, Gesetz Nr. 66/1992);*
 - dass die Beihilfe, um die er/sie bei der Landesverwaltung ansucht, hinsichtlich der Vorsteuerabzugspflicht von 4% (D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 600) wie folgt zu bewerten ist:
 - die Finanzierung gilt als vorsteuerabzugspflichtig;
(teilweise Deckung der Auslagen durch Einnahmen aus Handelstätigkeit)
 - die Finanzierung gilt als nicht vorsteuerabzugspflichtig;
(sie dient zur Deckung von Auslagen, die sich aus der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben);
 - dass für die in diesem Ansuchen angeführten Vorhaben bei keinem anderen Landesamt bzw. bei keiner anderen öffentlichen Verwaltung um eine Beihilfe angesucht wird, oder
 - dass bei folgenden Ämtern oder Körperschaften andere Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das obgenannte Vorhaben eingereicht wurden oder in Zukunft noch eingereicht werden:
- dass in der Organisation im Jahreszeitraum
 - 0 - 5 Angestellte beschäftigt werden, oder mehr als 5 Angestellte beschäftigt werden;
 - keine persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten, die er/sie im Laufe der Beratungstätigkeit erhält, an andere Personen als den begünstigten Leiter des betreffenden Betriebes weiterzugeben, ausgenommen im Fall von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach Unions- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen;
 - jegliche Änderungen der Angaben unverzüglich dem zuständigen Amt mitzuteilen;
 - in Kenntnis der einschlägigen Förderkriterien zu sein und die darin vorgesehenen entsprechenden Voraussetzungen für die Förderung zu erfüllen (siehe www.provincia.bz.it/landwirtschaft);
 - in Kenntnis zu sein, dass die Landesverwaltung für die Dauer der Zweckbestimmung jederzeit Kontrollen durchführen und zwecks Überprüfung der gemachten Angaben alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einholen kann;
 - unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben und in Kenntnis zu sein, dass gemäß obgenanntem Landesgesetz Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden;

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen,

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen;

E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von L.G. 11/1998 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung 31 Landwirtschaft an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

- SIAN (Sistema informativo agricolo nazionale)

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office 365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift und Stempel

Die Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokuments liegt dem Antrag bei

Der Antrag wurde digital unterschrieben

Der Antrag und alle dazugehörigen Anlagen müssen als PDF/A-Dokument eingescannt und via PEC (zertifiziertes E-Mail Postfach) an unsere PEC-Adresse (lamagr.bio@pec.prov.bz.it) gesandt werden.

D. Anlagen für die Gewährung der Beihilfe, in einfacher Ausfertigung (bitte Zutreffendes ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	detailliertes Tätigkeitsprogramm
<input type="checkbox"/>	Kostenaufstellung mit Angabe der Tätigkeiten sowie der Ausgaben und Einnahmen (siehe eigene Vorlage)
<input type="checkbox"/>	Kopie dieses Ansuchens
<input type="checkbox"/>	Statuten der Organisation
<input type="checkbox"/>	Aufstellung des eingesetzten Personals mit Angabe der entsprechenden Qualifikationen
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Weiterbildungsmaßnahmen des Personals
<input type="checkbox"/>	Nachweis über Erfahrung und Verlässlichkeit der Organisation
<input type="checkbox"/>	Bilanz der Organisation
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten laut Artikel 13, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
<input type="checkbox"/>	Weitere Unterlagen:

Stand Dezember 2018